

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Prototyp LTD – Engineering

Rev. 01 - 2015.05.15

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Prototyp Ltd.
- Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von Prototyp Ltd. ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- Soweit die Verträge mit Verbrauchern abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2.) Angebote, Nebenabreden

- Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses

den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8.) Geheimhaltung

- Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich bulgarisches Recht zur Anwendung.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

10.) Sonstige Bedingungen

10.1. Normenwerke für Statische Berechnungen:

- Stahl- und Aluminiumkonstruktionen werden nach EUROCODE berechnet.
Berechnungen nach SNIP oder BS sind nach Vereinbarung möglich.
 - Verglasungen werden wahlweise nach folgenden Standards dimensioniert:
 - * TRLV (Linienförmig gelagerte Verglasungen)
 - * TRAV (absturzsichernde Verglasungen)
 - * TRPV (Punktgehaltene Verglasungen)
- * Verordnung über die befristete Zulassung von Glas im Bauwesen der MA64, Stadt Wien Berechnungen nach anderen Normen ist nach Vereinbarung möglich.

10.2. Dienstreisen und Auslandsaufenthalte

Falls nicht im Angebot anders erwähnt werden die Dienstreisen und Auslandsaufenthalte gesondert abgerechnet.

- Reisekosten werden nach Aufwand verrechnet.
Falls ein Firmeneigener PKW verwendet wird wie folgt abgerechnet:
 - Amortisation 20 EUR/Tag
 - Spritkosten - nach Aufwand
- Unterkunftskosten werden nach Aufwand verrechnet.
- Für jeden Mitarbeiter von Prototyp Ltd. wird eine Auslöse verrechnet:
 - 40,00 EUR/Kalendertag (EU)
 - 45,00 EUR/Kalendertag (Schweiz)

10.3. Kommunikation und Sprache

Die Kommunikation zw. Prototyp und den AG wird i.d.R. in Englisch geführt. In Ausnahmefällen ist auch eine Kommunikation in Deutsch möglich.

10.4. Software

- CAD software
Die Planungen bei Prototyp werden i.d.R. mit AutoCAD gemacht.
Die Daten werden im DWG Format gespeichert.
Bei Prototyp Ltd sind auch folgende Programme im Einsatz - Rhino 3D, Autodesk Structural Detailing, Advance Steel, Prosteel
- Software für statische Berechnungen
 - SAP 2000
 - Glastik Professional 2.0

10.5. Planungsfehler und Versicherung

Firma Prototyp ist wie folgt gegen Planungsfehler versichert:

- Deckung: Haftpflicht für das Planungsbüro gemäß §171 des bulgarischen Gesetzes für räumliche Planung (ZUT)
- Versicherungsbedingungen: gemäß der Verordnung für Pflichtversicherung für Planung- und Bautätigkeiten
- Versicherungssumme: EUR 250.000 per Schadensfall, EUR 500.000 im Jahresaggregat
- Selbstbehalt: 10% vom Schaden, min. EUR 1.000
- Deckungsumfang: EU Raum

Falls erforderlich kann projektspezifisch die Versicherungsdeckung erweitert werden. Die zusätzlichen Versicherungskosten werden vom Auftraggeber getragen.

10.6. Zusatzaufwändungen / Stundensätze

Zusatzleistungen sind Leistungen die vom Kunden gewünscht und bestellt wurden die nicht im Hauptauftrag enthalten sind. Änderungen von Vorgaben die zu Mehraufwändungen führen sind auch Zusatzaufwände.

Zusatzaufwändungen werden nach Stunden abgerechnet. Bis Ende 2014 sind folgende Stundensätze gültig:

Zeichner	- 15,- EUR/Stunde
Techniker	- 20,- EUR/Stunde
Fassadentechniker	- 25,- EUR/Stunde
Fassadenstatiker	- 30,- EUR/Stunde

10.7. Abrechnung

Abrechnung erfolgt alle 2 Wochen.

10.8. Zahlungsziel und Skonto

Das Zahlungsziel der Rechnungen beträgt 2 Wochen ab Eingang der Rechnungen beim Kunden. Falls Rechnungen nicht akzeptiert werden muss innerhalb der 2 wöchigen Frist eine Meldung an Prototyp erfolgen. Ein Skonto darf abgezogen werden nur wenn es ausdrücklich vereinbart wurde und schriftlich von Prototyp bestätigt wurde.